

-1-

25.06.85

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutver-
kehrsgesetz

Punkt der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 3

§ 3 ist wie folgt zu fassen:

"§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft;
jedoch treten die Nummern 1.1.5 und 1.2.3.3 der Anlage am
1. Dezember 1985 in Kraft. Die Verordnung über das Artenverzeichnis
zum Saatgutverkehrsgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1649),
geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 1982
(BGBl. I S. 987), tritt außer Kraft."

262/1/85

- 2 -

Begründung:

Durch die erst am 13. Juni 1985 erfolgte Verabschiedung des Saatgutverkehrsgesetzes im Deutschen Bundestag war es nicht möglich, die Saatgutverordnung mit den dort vorgesehenen Übergangsregelungen für die beiden neu in das Artenverzeichnis aufgenommenen Arten Triticale und Phazalie noch vor der Sommerpause dem Bundesrat zuzuleiten. Deshalb muß für diese beiden Arten nunmehr in der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz ein späteres Inkrafttreten der Aufnahme in dieses Artenverzeichnis vorgesehen werden.